



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Verlängerung der Sperrzeit für gastronomische Betriebe sowie weitergehende Beschränkung des Alkoholverkaufs zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus

Das Landratsamt Freudenstadt erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Verlängerung der Sperrzeit für gastronomische Betriebe

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 Gaststättengesetz wird in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetags untersagt.

Für Betriebe mit gesondert festgelegter, längerer Sperrzeit gilt die jeweilige Einzelfallregelung nach § 12 GastVO.

2. Beschränkung des Alkoholverkaufs

Der Verkauf von Alkohol ist ab 23:00 Uhr – 6:00 Uhr untersagt.

3. Zuwiderhandlung

Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 500,00 angedroht.

4. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Landratsamt Freudenstadt Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt, Bürgerinformation, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO beim Landratsamt Freudenstadt Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.



Dr. Rückert, Landrat

Freudenstadt, 24. Oktober 2020